

## Merkblatt

zu den Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) gemäß § 34b Einkommensteuergesetz (EStG)

### A. Gesetzliche Grundlagen

Holznutzungen infolge höherer Gewalt (Kalamitätsnutzungen) sind Nutzungen, die durch Eis-Schnee-, Windbruch oder Käferfraß oder ein anderes Naturereignis, das in seinen Folgen den angeführten Ereignissen gleichkommt, verursacht werden (§ 34b Abs. 1 Nr. 2 EStG). Zu den Kalamitätsnutzungen zählen nicht Schäden, die in der Forstwirtschaft regelmäßig entstehen, wie einzelne dürre Bäume, Schäden durch Blitzschlag, einzelne Windwürfe oder Käferbäume, soweit sie sich im Rahmen der regelmäßigen Abgänge halten (R 34b.2 Abs. 4 EStR).

Die ermäßigten Steuersätze des § 34b EStG sind auf Einkünfte aus Kalamitätsnutzungen unter folgenden **Voraussetzungen** anwendbar:

Voraussetzung für die  **Hälfte**  des durchschnittlichen Steuersatzes:

1. Die Schäden infolge höherer Gewalt müssen unverzüglich nach Feststellung des Schadensfalles der zuständigen Finanzbehörde (in Baden-Württemberg der Oberfinanzdirektion Karlsruhe) mitgeteilt und nach der Aufarbeitung mengenmäßig nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 2 EStG).
2. Das veräußerte oder entnommene Holz muss getrennt nach ordentlichen und außerordentlichen Holznutzungen im Wirtschaftsjahr nachgewiesen werden (§ 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG).

Zusätzliche Voraussetzung für ein  **Viertel**  des durchschnittlichen Steuersatzes:

3. Ein Nutzungssatz muss in einem Betriebswerk bzw. Betriebsgutachten berechnet und durch die Finanzbehörde festgesetzt sein (§ 68 EStDV).

Aus Vereinfachungsgründen gilt bei Betrieben mit bis einschließlich 50 Hektar forstwirtschaftlich genutzter Fläche ein pauschaler Nutzungssatz von 5 Erntefestmeter je ha, wenn nicht bereits aus anderen Gründen ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten oder Betriebswerk vorliegt. (R 34b.6 Abs. 3 EStR).

4. Die außerordentlichen Holznutzungen ohne Berücksichtigung der Normalnutzung müssen den Nutzungssatz übersteigen (§ 34b Abs. 3 Nr. 2 EStG), wobei der Viertel-Steuersatz nur für den übersteigenden Teil gilt.

### B. Meldeverfahren

#### I. Kalamitätsnutzungen (außer Rotfäule)

- a) **Anmeldung** des Schadens mit Vordruck "**ESt 34b-Mitteilung (Vorankündigung)**". Kalamitätsnutzungen sind unverzüglich nach Feststellung des Schadens bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe anzumelden.

Oberfinanzdirektion Karlsruhe Moltkestr 50 76133 Karlsruhe poststelle@ofdka.bwl.de
---

Für die Anmeldung ist der Vordruck zu verwenden, der bei den Finanzämtern oder im Internet unter **www.fa-baden-wuerttemberg.de / Service / Formulare / Vordrucke / Einkommensteuer-Forstwirtschaft** („Portal der Finanzämter in Baden-Württemberg“) erhältlich ist. Der geschätzte Schadensanfall ist jeweils für den einzelnen Waldort anzugeben. Die Anmeldung des Schadens muss so rechtzeitig vor

Aufarbeitung des Schadholzes erfolgen, dass eine eventuelle Überprüfung des Schadens durch den Forstsachverständigen der Steuerverwaltung erfolgen kann.

**Vor der Anmeldung bereits aufgearbeitetes Schadholz kann nicht als Kalamitätsnutzung anerkannt werden.**

Falls sich bei der Aufarbeitung des Schadens herausstellt, dass die angegebenen geschätzten Schadensmengen um **mehr als 20%** überschritten werden, ist die Anmeldung unverzüglich im Wege einer **Nachmeldung** zu ergänzen.

**b) Nachweis des Schadens mit Vordruck "**ESt 34b-Nachweis (Abschlussmeldung)**".**

Erhältlich unter [www.fa-baden-wuerttemberg.de / Service / Formulare / Vordrucke / Einkommensteuer-Forstwirtschaft](http://www.fa-baden-wuerttemberg.de/Service/Formulare/Vordrucke/Einkommensteuer-Forstwirtschaft) („Portal der Finanzämter in Baden-Württemberg“).

Kalamitätsnutzungen sind unmittelbar nach Kenntnis der tatsächlichen Schadensmenge bei der Oberfinanzdirektion Karlsruhe nachzuweisen.

## II. Kalamitätsfolgehiebe

Nach Kalamitäten stehen gebliebene kleinere Bestandsreste v. a. der Fichte, die aus forstwirtschaftlichen Gründen eingeschlagen werden müssen (sog. Kalamitätsfolgehiebe), werden nur dann als Holznutzungen infolge höherer Gewalt berücksichtigt, wenn sie z.B. wegen akuter Instabilität nicht in die planmäßigen Nutzungen der nächsten Jahre einbezogen werden können. Dies gilt insbesondere dann, wenn nicht hiebsreife Bestände eingeschlagen werden müssen oder bereits angeschobene, labile Reste verbleiben (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 11.04.1961 Bundessteuerblatt 1961 III Seite 276 ff).

Die Anmeldung des Kalamitätsfolgehiebes muss unbedingt **vor der Aufarbeitung** eingereicht und mit dem zuständigen Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion abgesprochen werden. Ob der Einschlag forstwirtschaftlich notwendig ist, kann jeweils nur am stehenden Bestand beurteilt werden. Mit dem Einschlag darf regelmäßig erst nach örtlicher Überprüfung durch den Forstsachverständigen der Oberfinanzdirektion begonnen werden.

## III. Rotfäuleschäden

Die Anerkennung von Rotfäuleschäden als Kalamität ist im Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 18.11.2018, IV C 7 - S 2291/18/10001 (BStBl. 2018, Teil I, S. 1214 f.) geregelt. Danach wird wie folgt verfahren:

1. Eine Holznutzung mit Rotfäule liegt dann vor, wenn der Baumstamm einer **Fichte zu mehr als 15 Prozent seines Durchmessers am Stammfuß** durch Pilzbefall geschädigt ist.
2. Ein Rotfäuleanteil **bis 50%** der Stammzahl wird als regelmäßig und daher **nicht als Kalamität angesehen**.
3. Der Rotfäuleanteil wird über die betroffene **Stammzahl** der eingeschlagenen Fichten ermittelt. Der übersteigende Prozentsatz von mehr als 50% kann als Holznutzung infolge höherer Gewalt berücksichtigt und nach § 34b EStG besteuert werden.
4. Bei Holznutzungen mehrerer Baumarten sind der Prozentsatz und die gesamte eingeschlagene Holzmenge **nur auf den Fichtenanteil** zu beziehen.

Die nach den Teilziffern III. 3. - 4. ermittelten Holznutzungen mit Rotfäuleschäden können der Höhe nach nur anerkannt werden, wenn diese Holznutzungen spätestens nach Feststellung der Schadenshöhe auf dem amtlichen Vordruck (ESt 34b-Nachweis) mengenmäßig nachgewiesen werden.